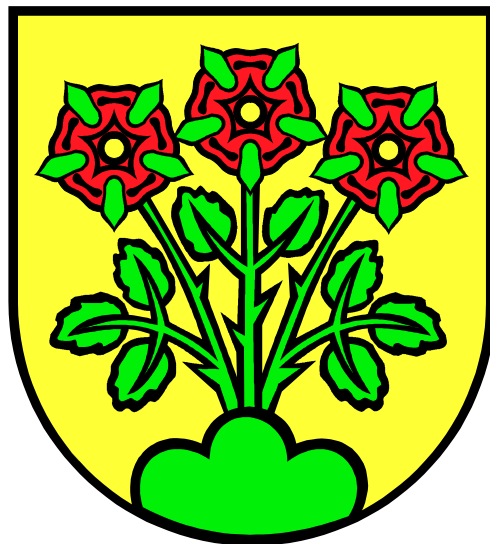


BAUREGLEMENT



**DER EINWOHNERGEMEINDE
LOSTORF**

Gestützt auf § 133 des Planungs- und Baugesetzes vom 03. Dezember 1978 (PBG, Fassung vom 01. Juli 1997) und der Kantonalen Bauverordnung vom 03. Juli 1978 (Fassung vom 1. Januar 1997) erlässt die Einwohnergemeinde Lostorf folgendes Baureglement:

Gesetzliche
Grundlage

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich (§ 1 KBV)

- 1) Dieses Reglement enthält in Ergänzung und Ausführung des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) und der Kantonalen Bauverordnung Vorschriften über das Bauen in der Gemeinde Lostorf.
- 2) Die Abwasserbeseitigung, die Wasserversorgung und die Erschliessungsbeiträge und -Gebühren sind in besonderen Reglementen geregelt.

Geltungsbe-
reich

§ 2 Baubehörde (§ 2 KBV)

- 1) Die Anwendung dieses Reglementes und der Kant. Bauverordnung ist Sache der Baubehörde.
- 2) Gesuche für Bauten und bauliche Veränderungen in der Kernzone, in der Landwirtschaftlichen Kernzone und in der Weilerzone sowie für die im Zonenplan als geschützt, erhaltenswert oder für das Ortsbild wichtig bezeichneten Bauten sind ebenfalls der Kernzonenkommission vorzulegen. Diese steht der Bauherrschaft und der Baubehörde beratend zur Seite.
- 3) Der Bauverwaltung obliegt die Prüfung der Baugesuche, die Aufsicht über die Einhaltung der Bauvorschriften und Auflagen, die Durchführung der Baukontrollen, die Verfügung der Baueinstellung, die Bewilligung der Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten und die periodische Prüfung des Gemeindegebietes auf widerrechtliche Bauten, Anlagen und Ablagerungen.
- 4) Die Bauverwaltung entscheidet über Bauanzeigen nach § 4 KBV und ist, gestützt auf § 2, Abs. 2 PBG Baubehörde in folgenden Fällen:
 - Garagen, Abstellräume, Gartensitzplätze, Wintergärten und ähnliche Kleinbauten;
 - Behälter (Tanks, Silos, usw.);
 - Zivilschutzräume;
 - Einfriedungen und Mauern;

Baubehörde

Kernzonen-
kommission

Bauverwal-
tung

§ 2 Baubehörde (§ 2 KBV) - Fortsetzung

- 4) - Aussenreklamen (die kantonale Verordnung über die Beschränkung der Aussen- und Strassenreklame bleibt vorbehalten);
- Kanalisations- und Wasseranschlüsse;
 - Bauinstallationen;
 - Cheminées;
 - Änderungen der Zweckbestimmung von Räumen, soweit keine erheblichen öffentlichen oder nachbarlichen Interessen berührt sind;
 - Heizungs- und Feuerungsanlagen;
 - Sende- und Empfangsanlagen;
 - Terrainveränderungen;
 - Lagerplätze, Abstellplätze bis 2 Fahrzeuge;
 - Fahrnisbauten und Kleintierställe.
- 5) Ist für eine Teilbewilligung die Baukommission zuständig, liegen Einsprachen vor oder wird eine Ausnahmbewilligung beantragt, so entscheidet die Baukommission auch in diesen Fällen.

§ 3 Baubewilligungsverfahren (§ 2 KBV)

Baubewilligungsverfahren

Baugesuche sind im Doppel an die Bauverwaltung zuhanden der Baukommission zu richten. Formulare und Unterlagen für Baugesuche sind auf der Bauverwaltung zu beziehen. Im übrigen gelten die §§3 ff der kantonalen Bauverordnung.

§ 4 Öffentliche Ausschreibung (§ 8 KBV, § 14 PBG)

Öffentliche Ausschreibung

Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Lostorf für Baugesuche und Nutzungspläne ist der Niederämter Anzeiger.

§ 5 Beschwerden im Baubewilligungsverfahren (§ 8 KBV)

Rechtsmittel bei Baugesuchen

1) Einsprachen gegen Bauvorhaben sind innerhalb der in der Baupublikation angegebenen Einsprachefrist schriftlich und begründet im Doppel der Baubehörde einzureichen.

Einsprache

2) Gegen Verfügungen der Bauverwaltung kann innert 10 Tagen bei der Baukommission Beschwerde erhoben werden.

Beschwerde

3) Gegen Verfügungen der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde erhoben werden.

§ 6 Beschwerden im Nutzungsplanverfahren (§ 17 PBG)Rechtsmittel
bei Nutzungs-
plänen

- | | |
|---|------------|
| 1) Gegen Nutzungspläne kann innerhalb der Auflagefrist von 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. | Einsprache |
| 2) Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. | Beschwerde |

§ 7 Baukontrolle (§ 12 KBV)

- | | |
|---|--------------|
| 1) Zur Vornahme von Kontrollen hat die Bauherrschaft bzw. die Bauleitung der Bauverwaltung folgende Bauetappen anzuzeigen:
<ul style="list-style-type: none"> - Baubeginn; - Errichtung des Schnurgerüstes; - Fertigstellung der Hausanschlüsse an öffentliche Werkleitungen (vor dem Eindecken); - Luftschutzarmierungen (vor dem Betonieren von Böden, Wänden und Decken); - Vollendung des Rohbaues (vor Beginn der inneren und äusseren Verputzarbeiten); - Fertigstellung des Baues (vor dessen Bezug); - Beginn und Vollendung der Umgebungsarbeiten. | Baukontrolle |
| 2) Für diese Mitteilungen sind die mit der Baubewilligung abgegebenen Meldekarten zu benützen. | |
| 3) Vor der Mitteilung zur Abnahme des Schnurgerüstes hat sich die Bauherrschaft bzw. die Bauleitung zu vergewissern, dass sämtliche Grenzzeichen sichtbar sind. | |

§ 8 Inanspruchnahme von öffentlichem Grund (§ 66 KBV)

- | | |
|---|-----------------------|
| 1) Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund bei Bauarbeiten bedarf einer Bewilligung der Bauverwaltung. | Öffentlicher
Grund |
| 2) Die Baubehörde kann die Bauarbeiten jederzeit einstellen, wenn die nötigen Sicherheits- und Schutzvorkehrungen nicht eingehalten werden. | |

§ 9 Archäologische Fundstellen

Archäologische Bodenfunde

- 1) Treten archäologische Bodenfunde zutage, so sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die örtliche Baubehörde sowie die Kantonsarchäologie des Departementes für Bildung und Kultur (DBK) zur Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation zu benachrichtigen.
- 2) In Gebieten bekannter oder vermuteter Bodenfunde ist rechtzeitig vor Inangriffnahme von Grabarbeiten die Kantonsarchäologie zu verständigen. Baugesuche, die Grabarbeiten beinhalten, sind vor Erteilung der Baubewilligung dem Departement für Bildung und Kultur (DBK) zuhanden der Kantonsarchäologie, zur Stellungnahme einzureichen.

§ 10 Besondere Vorschriften für Kernzonen, für geschützte, erhaltenswerte und für das Ortsbild wichtige Bauten

Kernzonen und schützenswerte Bauten

- 1) Bei Bauten in der Kernzone, in der Landwirtschaftlichen Kernzone sowie für die im Zonenplan als geschützt, erhaltenswert oder für das Ortsbild wichtig bezeichneten Bauten ist namentlich auch für folgende bauliche Veränderungen ein Baugesuch einzureichen:
 - Verputz und Anstriche der Fassaden;
 - Veränderung der Fenster, Aussentüren und Tore;
 - Veränderung der Bedachung.
- 2) Entstehen durch die speziellen Bauvorschriften in der Kernzone wesentliche Mehrkosten, kann die Gemeinde auf Gesuch hin Beiträge ausrichten.

B BAUVORSCHRIFTEN

§ 11 Gebäudelänge (§ 21 KBV)

Gebäudelänge

Bei der Berechnung der maximalen Gebäudelängen werden eingeschossige Bauten nicht mitgerechnet (diese Regel gilt nicht für die Berechnung des Grenzabstandes gemäss § 22 KBV).

§ 12 Garagen und Abstellplätze (§ 42 KBV)

Vorplätze vor Garagen, die senkrecht zur Strasse stehen, müssen von der Strassen- bzw. Trottoirlinie eine Tiefe von mindestens 6 m aufweisen. Davon ausgenommen sind Garagen bzw. Unterstände ohne Tor oder mit automatischem Tor, welches ohne Verlassen des Fahrzeuges geöffnet werden kann. Solche reduzierten Garagevorplätze sind als Abstellplatz nicht anrechenbar.

Garagen und
Abstellplätze

§ 13 Spielplätze und Aufenthaltsräume (§ 41 KBV)

Kinderspielplätze und Aufenthaltsräume gemäss § 41 KBV sind ihrem Zweck dauernd zu erhalten. Ihre Beseitigung oder Zweckänderung bedarf einer Bewilligung der Baukommission.

Spielplätze,
Aufenthalts-
räume

§ 14 Einfriedungen (§ 49 KBV)

1) Einfriedungen, Schall-, Wind- und Sichtschutzelemente dürfen die Sicherheit des Verkehrs, insbesondere bei Kurven, Einmündungen sowie Ein- und Ausfahrten, nicht gefährden, und das Strassen-, Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen. Sie dürfen, wenn sie auf der Grundstücksgrenze oder in einem Abstand von weniger als 3 m von der Grenze entfernt stehen, eine Höhe von höchstens 2 m erreichen. Die Höhe wird vom tiefer gelegenen Terrain aus gemessen. Lebhäge sind auf diese Höhe und auf die Trottoir- bzw. Strassenkante zurückzuschneiden.

Verkehrssi-
cherheit und
Höhe

2) Einfriedungen in massiver Ausführung und Stützmauern dürfen ab Trottoir- oder Strassenniveau eine Höhe von höchstens 1 m aufweisen. Die Höhe der Stützmauern bei Strassenausbauten wird im Einzelfall von der Baukommission bestimmt. Die Baukommission kann aus wichtigen Gründen des Ortsbildschutzes, des Immissionsschutzes, bei ausserordentlichen topographischen Verhältnissen und zur Wahrung der Verkehrssicherheit Auflagen bezüglich Lage und Gestaltung machen oder eine andere Maximalhöhe festlegen.

Massive Ein-
friedungen
und Mauern

3) Hecken dürfen nur in einem Abstand von mindestens 50 cm, Sträucher und Spalierbäume in einem Abstand von mindestens 1 m von der projektierten Strassen- bzw. Trottoirgrenze gepflanzt werden.

Bepflanzung

§ 14 Einfriedungen (§ 49 KBV) - Fortsetzung

- 4) Im Bereich von Kurven, Strassenkreuzungen, Einmündungen sowie Ein- und Ausfahrten darf die Höhe sämtlicher Einfriedungen und Sträucher ab Trottoir- oder Strassenniveau 80 cm nicht übersteigen. Sofern die Übersicht gestört wird, dürfen weder Einfriedungen errichtet, noch Bäume, Sträucher und Pflanzen gesetzt werden.
- Zurückschneiden über Strassen und Trottoirs 5) Äste von Bäumen und Sträuchern, die über die Grenze von Gemeindestrassen hinausreichen, sind vom Eigentümer bis auf die Höhe von 4.20 m zurückzuschneiden. Über Trottoirs und Fusswegen hat die lichte Höhe 2.50 m zu betragen. Die Lichtkegel der Strassenbeleuchtung sind frei zu halten. Die Baukommission kann nach vorausgegangener Fristsetzung von 10 Tagen das Zurückschneiden auf Kosten des Eigentümers durch einen Dritten ausführen lassen.
- Ausnahmen 6) Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften, die für Wohstrassen, schützenswerte Hecken, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen und dergleichen erlassen werden.

§ 15 Flachdächer

- Flachdächer Flachdächer mit einer Neigung bis 10% (6° von 360°), die keiner weiteren Nutzung als Terrasse, Verkehrsfläche etc. dienen, sind natürlich zu begrünen, soweit sie die Fläche von 25 m² übersteigen. Die Baubehörde kann Ausnahmen gestatten, wenn die Dachbegrünung den Bestimmungen der Ästhetik zuwiderläuft oder offensichtlich unverhältnismässig ist.

§ 16 Grundwasserschutz

- Grundwasserschutz / Versickerung Die Bauherrschaft ist verpflichtet, Sauberwasser wie Dachwasser, Wasser aus laufenden Brunnen, Drainagen, etc. nach den Grundsätzen der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung und des Generellen Entwässerungsprojektes von Lostorf (GEP) versickern zu lassen, sofern die geologischen Verhältnisse dies erlauben.

§ 17 Wintergärten

- Wintergärten / Definition 1) Als Wintergärten gelten unisolierte, voll oder grossmehrheitlich grossflächig verglaste Gebäudeteile, die ausserhalb der isolierten Fassade angebaut sind und im Vergleich zum Hauptgebäude von untergeordneter Bedeutung sind. Sie dienen vorab der Verbesserung der Energiebilanz und dürfen weder beheizt noch ganzjährig bewohnt werden. Unter diesen Voraussetzungen werden sie nicht zur anrechenbaren Bruttogeschossfläche gerechnet.

§ 17 Einfriedungen - FortsetzungWintergärten /
Definition

- 2) Wintergärten sind in Grösse, Proportion, Konstruktion und Materialwahl auf das Gebäude abzustimmen.

Gestaltung

§ 18 Anlagen zur Abfallentsorgung und Kompostierung (§ 43 KBV)Anlagen zur
Abfallentsorgung u. Kompostierung

- 1) Bei Wohnsiedlungen und Mehrfamilienhäusern ab 4 Wohnungen sind geeignete Abstellplätze für Abfallbehälter zu schaffen. Sie sind so anzulegen, dass sie für das getrennte Sammeln verschiedener Abfälle eingerichtet werden können.
- 2) Wo der Kompost an Ort und Stelle auch verwertet werden kann, in der Regel bei mehr als 1'000 m² Grünfläche, ist genügend Platz für die Errichtung von Kompostieranlagen auszuweisen. Kompostieranlagen sind fachgerecht zu unterhalten.
- 3) Die Baubehörde kann Abstellplätze und Kompostieranlagen in besonderen Fällen auch bei anderen Bauvorhaben verlangen.
- 4) Für Abbrüche mit mehr als 100 m³ Abfälle sind durch die Bauherrschaft vor der Erteilung der Baubewilligung ein Konzept und ein Vorschlag für die Entsorgung zu erbringen (KAV § 11). Formulare sind bei der Bauverwaltung erhältlich.

Abstellplätze
für Abfallbe-
hälterKompostier-
anlagenBaustellen-
entsorgung**C SCHLUSSBESTIMMUNGEN****§ 19 Übergangsbestimmungen**

- 1) Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2) Es findet Anwendung auf Baugesuche, die beim Inkrafttreten noch nicht rechtskräftig entschieden sind.
- 3) Durch dieses Baureglement werden alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere das Baureglement vom 26. März 1996 aufgehoben.

Inkrafttreten

Anwendbar-
keitAufgehobene
Bestimmun-
gen

Vom **Gemeinderat genehmigt**
am **16. Januar 1995**

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

Paul Lang

Markus von Däniken

Von **der Gemeindeversammlung genehmigt**
am **31. Januar 1996**

Vom **Regierungsrat genehmigt**
am **26. März 1996 mit RRB Nr. 700**

Der Staatsschreiber:

K. Schwaller

Teilrevision

Gemeinderat, 11. Februar 2002

Gemeindeversammlung, 23. April 2002

Regierungsrat, 02. Juli 2002

Indexverzeichnis

	<u>Seite</u>
Abstellplätze für Abfallbehälter _____	9
Anlagen zur Abfallentsorgung u. Kompostierung _____	9
Anwendbarkeit _____	9
Archäologische Bodenfunde _____	6
Aufgehobene Bestimmungen _____	9
Ausnahmen _____	8
Baubehörde _____	3
Baubewilligungsverfahren _____	4
Baukontrolle _____	5
Baustellenentsorgung _____	9
Bauverwaltung _____	3
Bepflanzung _____	7
Beschwerde _____	4, 5
Einsprache _____	4, 5
Flachdächer _____	8
Garagen und Abstellplätze _____	7
Gebäudelänge _____	6
Geltungsbereich _____	3
Gesetzliche Grundlage _____	3
Gestaltung _____	9
Grundwasserschutz / Versickerung _____	8
Inkrafttreten _____	9
Kernzonen und schützenswerte Bauten _____	6
Kernzonenkommission _____	3
Kompostieranlagen _____	9
Massive Einfriedungen und Mauern _____	7
Öffentliche Ausschreibung _____	4
Öffentlicher Grund _____	5
Rechtsmittel bei Baugesuchen _____	4
Rechtsmittel bei Nutzungsplänen _____	5
Spielplätze, Aufenthaltsräume _____	7
Verkehrssicherheit und Höhe _____	7
Wintergärten / Definition _____	8, 9

Indexverzeichnis - FortsetzungSeite

Zurückschneiden über Strassen und Trottoirs _____ 8